

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	19 (1946-1947)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Zwang und Freiheit in der Erziehung
<b>Autor:</b>	Wagner-Simon, T.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-850873">https://doi.org/10.5169/seals-850873</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Erziehungs-Rundschau

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

55. Jahrgang der „Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift“ 39. Jahrgang der „Schulreform“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. von Gonzenbach, Professor der Eidgen. Techn. Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, A. Scherrer, a. Schullinspektor des Kantons Appenzell A.-Rh., Trogen, Universitäts-Professor Dr. C. Sganzini, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

Redaktion der Rubrik „Das Kinderheim“ Frl. H. Kopp, Ebnat-Kappel

ZÜRICH  
NR. 3 19. JAHRGANG  
JUNI-HEFT 1946

## Zwang und Freiheit in der Erziehung

Von Dr. Th. Wagner-Simon, Riehen

Die Nachkriegszeit stellt uns vor die alten Grundfragen der Pädagogik in erneuter Schärfe und Dringlichkeit, denn es handelt sich nicht mehr um die Frager der Philantropie, der blossen Toleranz oder eines unverbindlichen Fortschrittsgeistes, sondern um das Gelingen der Umerziehung einer ganzen verwahrlosten Generation und damit um eine Existenzfrage der Völker überhaupt.

Anlässlich einer von den S.E.P.E.G. (Semaines Internationales d'Etudes pour l'Enfance Victime de la Guerre) vom 8. bis 13. April 1946 in Mailand durchgeführten Studienwoche hatten die Mitglieder der schweizerischen S.E.P.E.G.-Gruppe Gelegenheit, sich dort über einige Stätten zur Erziehung der kriegsgeschädigten Jugend zu orientieren. Ein recht verschiedener Geist wehte in den verschiedenen Einrichtungen: da war ein Kindergarten, der vom Schweizerischen Arbeiter-Hilfswerk zusammen mit der Mailänder Stadtverwaltung geschaffen wurde. Wir sahen die Kinder beim freien Spiel mit schönem Material, das aus der Schweiz stammte; wir sahen eine Gruppe mit leuchtenden Augen der Lektüre von Pinocchio lauschen, während andere im Hof herumsprangen.

Danach betraten wir ein anderes Heim. Die ganze Kinderschar sass auf Schulbänken in einem Klassenraum. Dort verbringen sie den ganzen Tag beim Unterricht. In der Mittagspause fallen die Köpfchen auf die harten Holzbänke und die Kinder werden für eine Stunde Schlafs in eine bessere Welt entführt. In der Freizeit gehen sie geordnet im Gang oder auf dem kleinen Vorplatz herum. Spielsachen sahen wir keine, ausser in den bezeichnetenweise „Museo“ genannten Schränken mit Glastüren, die aber verschlossen waren.

Und daraufhin sahen wir eine Umerziehungsanstalt für verwahrloste Kinder und Jugendliche, die meistens auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens dort eingeliefert waren, fast alle wegen Diebstahls. (Aber wer hatte nicht gestohlen wäh-

rend des Krieges?) Das Heim ist mit einer Aluminium-Fabrik verbunden. Vom 13. Lebensjahr ab leisten die Buben täglich eine achtstündige harte, teils gefährliche und teils entschieden gesundheitsschädigende Arbeit. Wir sahen die kleinen und grösseren Schwerarbeiter mit den glühend heissen Metallplatten umgehen, an rasend schnell laufenden Kleinmaschinen feilen und über ätzenden Gasen hantieren. Von Spiel- oder Freizeitmöglichkeiten sahen wir nichts, jedoch gab es einen leeren Schulraum, eine Kapelle und in deren nächster Nähe die Zellen für Arreststrafen bis zu fünf Tagen. Der Anlass für diese Strafen sind meistens Disziplinarvergehen.

In den geschilderten drei Erziehungsstätten der Nachkriegszeit regieren Zwang oder Freiheit in sehr verschiedener Gewichtsverteilung. In allen aber wurde anschaulich, dass dieses Problem im Mittelpunkt der aktuellen Auseinandersetzung steht. Umso dankbarer sind wir für das Erscheinen eines Buches, dessen Grundgedanken wir im folgenden darstellen: Heinrich Meng: „Zwang und Freiheit in der Erziehung“, Verlag Huber, Bern, 1945.

In der Erziehung der verwahrlosten Jugend stellt sich eine Frage mit aller Schärfe, die überhaupt jedem Erzieher begegnet: Die Frage nach Autorität und Führung. Ein Erzieher ohne Autorität ist verloren, er wird zur lächerlichen Figur, und vor allem: er kann seine Aufgabe nicht mehr erfüllen, denn wer nicht Ruhe und Ordnung zu erzeugen vermag, kann seinen Zöglingen nicht die Fundamente des Gemeinschaftslebens bieten.

Es stellt sich daher die weitere Frage, mit welchen Mitteln der Erzieher seine Autorität herstellen und wahren soll. Das am meisten angewendete Mittel, sich im Kampfe um die Autorität zu behaupten, ist die Strafe. Die grosse Rolle, die die Strafe in der Erziehung spielt, stammt jedoch nicht allein aus ihrer Anwendung zur Wahrung

der Autorität. „Wer nicht hören will, muss fühlen!“ heisst ein oft zitiertter Satz. Er bezieht sich vor allem auf die Uebertretung von Verboden, und in der Tat ist die Strafe in der Kinderstube, wie in der staatlichen Gemeinschaft das Kardinalmittel, um die Verbote zu unterstützen. Wo Reden nichts hilft, wird zur Tat geschritten; das gilt für jede Auseinandersetzung zwischen gegnerischen Parteien. Und wie man den „Krieg die Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln“ genannt hat, so lässt sich auch die Strafe als „Fortsetzung der Erziehung mit andern, d. h., unangenehmen Mitteln“ bezeichnen. Dieser Vergleich enthält eine beabsichtigte Kritik an der landläufigen Auffassung und Anwendung von Strafen in der Erziehung. Im gegenwärtigen Moment stellt uns die Erziehung der kriegsgeschädigten Jugend vor allem vor die Frage, ob wir fähig sind, diese Jugend zu einer Generation zu erziehen, die eine endgültige Weltkatastrophe verhindern kann. Es ist deshalb wichtig, sich der psychologischen Voraussetzungen bewusst zu werden, welche der Anwendung von Gewalt überhaupt zugrundeliegen. Und ebenso wichtig ist es, sich über die seelischen Rückwirkungen der Gewaltsanwendung klar zu werden.

In den Erziehungsprinzipien des Faschismus und Nationalsozialismus erlebten wir einen furchtbaren Rückschlag gegenüber den Prinzipien einer „neuen Erziehung“, wie sie von Pestalozzi, Fröbel und Maria Montessori eingeleitet wurde, und die Erzieher von heute stehen in der ungeheuren Verantwortung, die Folgen dieses Rückschlages umzuwandeln. Das Bestechende an den mit äusserster Konsequenz und Brutalität durchgeföhrten Erziehungsprinzipien des Nationalsozialismus war der scheinbare Erfolg: die augenscheinliche Disziplin der Jugend, das Sinken der Kriminalitätsziffern bei Jugendlichen und Erwachsenen. Abgesehen davon, dass die Veränderung dieser Ziffern mit der Veränderung der Begriffe im Zusammenhang stand, waren doch nun die Kriminellen die Säulen der Staatsgewalt geworden, ist auch eine Disziplin, die unter dem Drucke schärfster Strafandrohungen zu standekommt, kein erzieherischer Gewinn. Denn sobald einmal diese Drohungen fortfielen, würden die bloss unterdrückten, antisozialen Tendenzen mit vermehrter Macht hervorbrechen. Von Disziplin als einem erzieherischen Erfolg lässt sich nur sprechen, wenn in einem Vorgang des Reifens der jungen Persönlichkeit die gemeinschaftsfeindlichen Tendenzen allmählich verwandelt, „sublimiert“ oder in freier sittlicher Entscheidung beherrscht werden.

Es besteht jedoch ein weiterer Grund für den scheinbaren Erfolg einer Erziehung, deren Hauptmittel Zwang, Drohung und Strafen sind: Da das Kind mancherlei Schuldgefühle in sich trägt, passt es sich der strafenden Erziehung leicht an. Es ist

keineswegs so, dass Kinder die Strafe bloss fürchten; sie sehnen sich oft geradezu danach und provozieren sie, wie man oft genug beobachten kann. Wenn sie endlich erfolgt, so fühlen sie sich im Tiefsten erleichtert durch dieses spürbare „Abbüssen“ von meist sehr komplexen und tief sitzenden Schuldgefühlen. — Diese Schuldgefühle, die sich bereits in der frühesten Kindheit durch die von den Erwachsenen gesetzten Triebeinschränkungen und Lustverbote unvermeidlich bilden, stehen im engsten Zusammenhang mit der kindlichen Schreckhaftigkeit und Angstbereitschaft. Das Ziel jeder humanen und demokratischen Erziehung muss sein, die junge Generation von Aengsten und Hemmungen zu befreien und zur individuellen sittlichen Verantwortung zu führen. Sie kann sich also nicht mit solchen „Erziehungserfolgen“ zufriedengeben, die sie gerade der kindlichen Angstbereitschaft verdanken würde. Der junge Mensch soll nicht aus Angst das Rechte tun, sondern aus Einsicht und eigenem Wollen. Statt an seine Angstbereitschaft ist deshalb an seine Liebesbereitschaft anzuknüpfen; der Liebesgewinn ist eine Prämie in der Erziehung, die das Kind zum Guten verlockt, und um deretwillen allein es zum Verzicht auf seine egoistischen Ziele fähig wird.

Man sage nicht, dass diese Grundsätze, so schön sie klingen, gerade in der Erziehung von Verwahrlosten nicht anzuwenden seien, deren antisoziales Gebaren ja eher das Gegenteil von Liebesbereitschaft bekundet. A. Aichhorns Erfahrungen mit verwahrlosten Jugendlichen haben gezeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle die tiefste Ursache der Verwahrlosung ein grosses Defizit an Liebe in der Kindheit dieser jungen Menschen war. Sie stammen meistens aus einem Milieu, das ihnen nichts als Widerstände geboten hat, sodass sie auf die ihnen abverlangten Triebeinschränkungen mit einer Gegenreaktion antworteten: dem Ignorieren der sittlichen Normen auf allen Gebieten. In diesem Fall muss die Umerziehung zunächst eine Versöhnung auf breiter Basis anstreben, wie es Aichhorn in den von ihm geschilderten Fällen gelang. Hierfür ist die Milieugestaltung in der Anstalt von grösster Wichtigkeit. Sie muss dem jugendlichen Lustbedürfnis gerade von den Erwachsenen aus Rechnung tragen; sie muss durch die Schaffung von lustbetonten positiven Erlebnissen Vertrauen wecken und die persönliche Bindung an eine Erziehungsfigur ermöglichen, die dann zum „Vater“- oder „Mutter-Ersatz“ wird. Auf diese Weise bahnt sich eine „Heilung durch Uebertragung“, ein Sozialwerden infolge wirklicher Bindung an, das dann auch bestehen bleiben kann, wenn die „Uebertragung“ loser wird. Erst auf dieser Grundlage der Uebertragung, der Bindung, ist es möglich, den Verwahrlosten nach und nach zur Anpassung an die

reale Welt mit ihren notwendigen Lustverzichten fähig zu machen, d.h. ihn zur sozialen Anpassung zu führen.

Wenn aber die positive Vertrauensgrundlage geschaffen ist, dann hat die Strafe ihren psychologischen und erzieherischen Sinn. Und wir möchten keineswegs so verstanden werden, als ob wir sie aus der „neuen“ Erziehung verbannen. Sie kommt vielmehr dem seelischen Bedürfnis des Kindes in der Absolvierung einer gerechten Strafe einen ganzen Komplex von Schuldgefühlen mitzuerleben, entgegen. Dieses wird ihm umso leichter, wenn es den strafenden Erzieher nicht einfach als verärgerten Menschen erlebt, sondern als den Wahrer und Vertreter jener sittlichen Normen, gegen die es verstieß. Sein Zorn bei gelegentlichen Unarten sollte deshalb kein persönlicher Affekt sein, sondern eine Art „heiligen“ Zornes. Ein solcher sachlich begründeter Affekt wirkt wie ein reinigendes Gewitter und hat den grössten erzieherischen Wert.

Der Erzieher, der sich auf der bereits geschilderten positiven Grundlage des Erziehungsmittels der Strafe bedient, sollte jedoch folgende Bedingungen beachten:

1. Die Strafe muss sinngemäß sein, d.h. sie muss im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vergehen stehen. (Man wird also ein Kind nicht für Diebstahl an einem Kameraden mit einer Seite Abschreiben bestrafen.)

2. Die Strafe muss dem Kinde einsichtig gemacht werden, d.h. es muss ihm die Strafwürdigkeit seines Handelns klar gemacht werden. Dies setzt voraus, dass der Erzieher sich über die innere Haltung des Kindes vergewissert.

3. Die Strafe soll erzieherisch sein, indem sie zugleich das Vertrauen in das bessere Ich des Kindes ausdrückt.

Wenn auf diese Weise gestraft wird, so bedeutet die Strafe wirklich auch eine Befreiung vom Schuldgefühl.

Mit diesen Überlegungen haben wir zugleich unsere Stellungnahme zu der viel diskutierten und noch mehr praktizierten Körperstrafe vorbereitet: Zusammen mit Aichhorn, Hanselmann, Meng u.a. modernen Pädagogen müssen wir sie grundsätzlich bei Schwererziehbaren ablehnen. Die Bedingung jeder erzieherisch wirkenden Strafe: dass sie zugleich das Vertrauen in das bessere Ich des Kindes ausdrücke, ist bei dieser Strafart gerade ins Gegen-

teil verkehrt, denn sie appelliert an die negativen Gefühle der Furcht und weckt vermehrte negative Komplexe: ohnmächtige Auflehnung, Ressentiment, Rachegeküste und Heimlichkeitstendenzen etc. Diese seelischen Rückwirkungen sind unvermeidlich mit der Gewaltsanwendung verbunden. Sie unterbindet ex definitione die Entfaltung der freien, verantwortlichen Persönlichkeit, ganz abgesehen von der erniedrigenden Wirkung der Körperstrafe. Auch sind die psychologischen Voraussetzungen bei dem so strafenden Erzieher selbst nicht geeignet, den Zögling für die ethischen Prinzipien, die er vertreten will, zu gewinnen. Denn er beweist, dass er selber mehr an die Macht der Gewalt als an diejenige des Guten glaubt, und er hat sich mit der Anwendung in jenen „Teufelskreis“ begeben, der ihn nun gefangen hält. Erziehung ist kein einseitiger Vorgang, sondern eine Wechselwirkung zwischen Erzieher und Zögling, und so wirkt auch die Anwendung von Gewalt verrohend auf den Erzieher selbst zurück. Man kann geistige Ziele nicht mit ungeistigen Mitteln erreichen.

Wir kommen hier wieder auf eine Formulierung von Meng zurück: „Das Strafen darf nie als Mittel dienen, die Autorität herzustellen, sondern nur auf Grunde einer wahrhaft autoritativen Stellung der erziehenden Persönlichkeit geschehen.“

Jedes Kind hat, wie auch Aichhorns Erfahrungen mit verwahrlosten Jugendlichen bewiesen, von Natur aus das Bedürfnis nach einer autoritativen Führung. Die soziale Einordnung und die Gesellschaftsbildung überhaupt stammt aus diesem instinktiven Bedürfnis des Kleinkindes. Es bestehen enge Zusammenhänge zwischen diesem Bedürfnis zur Unterordnung und Folgsamkeit und dem Schutzbedürfnis des Kleinkindes, seinem Gehegt- und Geführtwerdenwollen, sowie mit dem späteren Bedürfnis nach Identifizierung und Liebesbindung.

Der Erzieher, der an diese elementaren Bedürfnisse anzuknüpfen versteht, hat eine natürliche Autorität. Für ihn verliert das Problem von Zwang und Strafe von selbst an Gewicht. Ein solcher Erzieher aber wird nicht von heute auf morgen, sondern in einem langen Vorgang des Reifens. Und so ist schliesslich das Problem der Strafe aus dem engen Zusammenhang herauszurücken und seine Dringlichkeit von dem Grad der Reife des Erziehers abhängig zu sehen.

## Gademann's Handelsschule Zürich

Alteste Privat-Handelsschule Zürichs. Ausbildung für sämtliche handels- und verwaltungstechnischen Disziplinen. Allgemeine und höhere Stufe der Handels- und Verkehrspraxis in getrennten Abteilungen für Damen und Herren mit Diplomabschluß. Besondere Lehrgänge für das Bankfach und den Hotelsekretärdienst. Sekretärinnen-, Arztgehilfinnen-, Verkäuferinnenkurse. Spezialabteilung zur Erlernung der deutschen Sprache für Personen aus fremden Sprachgebieten. Alle Fremdsprachen. Ferienkurse. Muster-Kontor für maschinellen Bürobetrieb. Auskunft und Prospekte durch das Sekretariat der Schule: Geßnerallee 32, Telefon 25 14 16